

§ 82 FlVG. A. Im Allgemeinen

FlVG. - Flurverfassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.07.2025

§ 82*)

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung.
- (2) Zusammenlegungen, Flurbereinigungen, Teilungen und Regulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke können ausschließlich nur von der Behörde, und zwar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes, durchgeführt werden.

*) Fassung LGBI.Nr. 44/2013, 2/2017

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at